

## ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, INLAND

**1. Geltungsbereich**

Kortho Kennzeichnungs-Systeme Vertriebs-GmbH liefert ausschließlich zu ihren Lieferkonditionen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich vorher Anderes schriftlich vereinbart wurde. Abweichende Konditionen werden auch nicht durch anderslautende Bestellungen oder vorbehaltlose Ausführung eines Auftrags anerkannt. Für alle in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht geregelten Fragen gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen für die Lieferung an Unternehmen, rechtsfähigen Personengesellschaften und juristische Personen und die jeweils gültigen „Allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandgeschäfte“ nach VDMA.

**2. Preise**

Die Preise von Warenlieferungen verstehen sich ab Lager Paderborn einschließlich Verpackung, Versandkosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Kortho-Maschinen und –Anlagen gehen die Transportversicherung sowie die Kosten für Montage und Einarbeitung zu Lasten des Bestellers.

**3. Zahlungsmodus**

3.1 Servicerechnungen sind innerhalb 8 Tagen ohne Abzug zahlbar.

3.2 Ansonsten gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen netto, mit Ausnahme zuvor vereinbarter Sonderkonditionen und 3.3.

3.3 Komplette Ablaufsysteme und Sondereinrichtungen sind zahlbar:

40% bei Auftragserteilung

40% bei Lieferung beziehungsweise Anzeige der Versandbereitschaft.

20% 4 Wochen nach Lieferung beziehungsweise Anzeige der Versandbereitschaft

3.4 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, sind ab diesem Zeitpunkt täglich Zinsen in Höhe von jährlich 6% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

3.5 Kortho ist berechtigt, für gegenwärtige und/oder zukünftige Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen in angemessenem Umfang Sicherheiten in Form einer selbstschuldnerischen unwiderruflichen Bürgschaft einer deutschen Großbank zu verlangen.

**4. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Ware bleiben alle Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt bestehen, d.h., die Ansprüche gegen Erwerber gelten schon im Vorhinein als abgetreten.

**5. Vertragskündigung**

Für den Fall der Kündigung des Vertrages durch den Vertragspartner gem. § 649 BGB steht der Kortho GmbH ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 20% der Bruttoauftragssumme zu. Dem Vertragspartner wird das Recht eingeräumt, den Nachweis zu erbringen, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag wesentlich niedriger ist, als der pauschalierte Betrag.

**6. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang bzw. Abnahme. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen. Die Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch Kortho ist ausgeschlossen. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, zum Beispiel aus Folgeschäden und daraus im Kausalzusammenhang stehenden Schäden, Ersatzansprüchen bei Einsatz in Fremdanlagen oder –aggregaten, sind ausgeschlossen. Voraussetzung der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Besteller, ist die fachgerechte Installation, sofern nicht von Kortho durchgeführt, die bestimmungsgemäße Verwendung und die ordnungsgemäße, regelmäßige, nachweislich durch einen Fachmann durchgeführte Wartung der Geräte, die ausschließliche Verwendung von Kortho-Ersatz- und Verschleißteilen und die ordnungsgemäße, sachgerechte Lagerung der Ware. Gewährleistungsmaßnahmen stellen keinesfalls Anerkenntnisse dar. Mängelrügen oder sonstige Einwendungen gegen die ordnungsgemäße Lieferung oder Montage sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich geltend zu machen; bei Maschinen, Anlagen oder Aggregaten verlängert sich diese Frist auf 20 Tage. Mängelrügen oder sonstige Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub.

**7. Abweichungen von der Bestellung**

7.1 In Abweichung zu den in den Prospekten, Katalogen etc. angegebenen Spezifikationen sind der Kortho GmbH unwesentliche Änderungen in Material und Konstruktion gestattet, soweit diese ohne Auswirkung auf den vereinbarten Preis, die Qualität oder die Funktionsfähigkeit bleiben.

7.2 Lieferung von Klischees, Blocktypen und Sondertypensätzen.

Der Käufer haftet der Kortho GmbH dafür, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckunterlagen zusteht. Für die endgültige Ausführung von speziellen Klischees etc. ist ausschließlich die vom Käufer zur Verfügung gestellte bzw. genehmigte Vorlage maßgebend.

7.3 Kortho GmbH ist bei Betriebsmaterial zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% beziehungsweise zu Mengenänderungen auf die nächste größere oder kleinere Einheitsverpackungsmenge berechtigt.

**8. Rücknahme und Entsorgung**

Hinsichtlich der unter das ElektroG fallenden Neugeräte und -maschinen die von Kortho nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden, verpflichtet sich der Besteller/Nutzer für die gesetzmäßige Entsorgung zu sorgen. Gleiches gilt für vor dem 13.08.2005 als Neugeräte in den Verkehr gebrachte sog. Altgeräte und -maschinen.

**9. Softwarenutzung**

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller das nicht ausschließliche Recht eingeräumt, Software und Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist nicht erlaubt. Alle sonstigen Rechte an Software und Dokumentation inkl. Kopien verbleiben bei Kortho. Die Vergabe von Unterlizenzen ist untersagt, es sei denn, eine anderslautende Regelung wurde ausdrücklich vereinbart. Der Besteller darf weder gelieferte Software vervielfältigen oder verändern, noch Herstellerangaben wie Copyright-Vermerk entfernen oder verändern.

**10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

ist für beide Parteien Paderborn. Dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten im Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden. Es kommt ausschließlich deutsches Recht und deutsche Gerichtsbarkeit zur Anwendung.